

Gemeinderatsverordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat Titterten, erlässt gestützt auf § 14 und § 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf § 10 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen.

²Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art an Anlässen.

³Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24.00 Uhr bis maximal 05.00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das offizielle Gesuch kann auf der Gemeindeverwaltung, oder im Internet unter www.titterten.ch bezogen werden. Zusätzliche Begehren an die Bewilligungsinstanz sind dem Gesuchsformular in schriftlicher Form separat beizufügen.

²Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt, solange sich das Gesuch im Rahmen von Kleinanlässen (bis 250 Personen) bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

³Die von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeinderat aus gemeindepolizeilichen Gründen zur Kenntnis zu geben.

⁴Ablehnende Entscheide der Gemeindeverwaltung werden dem Gemeinderat zum definitiven Beschluss vorgelegt.

⁵Freinachtbewilligungen und Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für gemeindeeigene Anlässe werden vom Gemeinderat erteilt.

§ 3 Inhalt des Gesuchs/der Bewilligung

- . Bezeichnung des Anlasses
- . Gesuchsteller/Organisator
- . Verantwortliche Person (natürliche und handlungsfähige Person)
- . Ort des Anlasses
- . Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze
- . Art der Gelegenheitswirtschaft (mit oder ohne Alkoholausschank)

- . Gewünschte Gültigkeitsdauer
- . Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person
- . Bewilligungsvermerk
- . Auflagen zur Sicherheit und Verkehr
- . Spezielle Auflagen
- . Gebühren
- . Datum und Unterschrift der Bewilligungsinstanz

§ 4 Behandlung von Reklamationen/Verzeigungen

Beschwerden über nicht Einhalten von Bewilligungsbestimmungen werden durch den Gemeinderat entgegengenommen. Entsprechende Anzeigen gegen den/die Bewilligungsinhaber/in werden dem Statthalteramt eingereicht.

II. Auflagen

§ 5 Ruhe und Ordnung

¹Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt werden.

²Anlässe dürfen von 05.00 bis 24.00 Uhr stattfinden. Für Anlässe, die bis nach 24.00 Uhr dauern ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

³Die Bewilligungsinstanz kann in der Bewilligung Auflagen über bauliche und betriebliche Massnahmen, sowie Massnahmen betreffend Ruhe, Ordnung und Sicherheit festlegen.

§ 6 Alkoholausgabe

¹Gemäss Artikel 37a der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung dürfen keine alkoholhaltigen Getränke an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter anhand eines amtlichen Ausweises zu vergewissern.

²Die Bestimmung gemäss Absatz 1 ist am Eingang zum Anlass und an jeder Kasse in grosser Schrift anzubringen. Die entsprechenden Plakate können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III. Gebühren:

§ 7 Gebühren für Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

a) für Einzelanlässe

. Bis	50 Plätze	40.00/pro Tag
. Bis	100 Plätze	60.00/pro Tag
. Bis	300 Plätze	100.00/pro Tag
. Bis	500 Plätze	200.00/pro Tag

. Über 500 Plätze 500.00/pro Tag

b) für gemeinsame Anlässe

. Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte etc. wird die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt. Die Gebühren betragen:

. Bis 300 Personen 150.00/Tag
. Über 300 Personen 250.00/Tag

c) Rabatte

. Ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50 %
. Für alkoholfreie Betriebe werden die Gebühren (nach Abzug eines evtl. Vereinsrabattes) reduziert um 50 %
. Offizielle Anlässe der Gemeinde erhalten eine Ermässigung von 100 %
. Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Gebühren für Freinachtbewilligungen

a) für Einzelanlässe

. bis 01.00 Uhr 20.00
. bis 02.00 Uhr 30.00
. bis 03.00 Uhr 40.00
. bis 04.00 Uhr 50.00
. bis 05.00 Uhr 60.00

b) für gemeinsame Anlässe

. Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte etc. wird die Freinachtbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt. Die Gebühren betragen:

. Bis 300 Personen 150.00/Tag
. Über 300 Personen 250.00/Tag

c) Rabatte

. Ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50 %
. Offizielle Anlässe der Gemeinde erhalten eine Ermässigung von 100 %
. Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen. Bei Openair-Anlässen sind die Gebühren spätestens 10 Tage nach dem Anlass zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat Titterten mit Geschäft Nr. vom genehmigt.